

RS UVS Kärnten 2003/02/20 KUVS-591/2/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.2003

Rechtssatz

Aus § 9 Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996 ergibt sich, dass Mautschuldner der Kraftfahrzeuglenker ist. Dem kann kein anderer Sinn beigemessen werden, als dass der Lenker vor Benützung einer mautpflichtigen Bundesstraße verpflichtet ist, die Maut durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten. Dies umfasst jedenfalls auch die Verpflichtung, eine allenfalls von Dritten angebrachte Mautvignette auf die ordnungsgemäße Anbringung im Sinne der Mautordnung zu überprüfen. Unterlässt dies ein Lenker, nimmt er zumindest fahrlässig eine Verletzung der Bestimmungen des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes in Kauf.

Schlagworte

Vignette, Maut, Autobahnmaut, Mautentrichtung, Mautschuldner, Mautpflicht, Mautvignette, Mautvignettenanbringung, Mautvignettenanbringungsüberprüfung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at